



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2020/0244
öffentlich

Betreff:
Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes nach der 4. Änderung nach § 6 Abs. 6 BauGB

<i>Fachbereich:</i> Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	<i>Datum</i> 23.11.2020
<i>Verantwortlich:</i> Wiese, Dirk	
<i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)	04.05.2021 Öffentlich
Hauptausschuss(Vorberatung)	17.05.2021 Nichtöffentlich
Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	27.05.2021 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes nach der 4. Änderung nach § 6 Abs. 6 BauGB

Problembeschreibung/Begründung:

Der Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (2019/0135) wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 19.12.2020 gefasst; die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der Bürgermeister wurde beauftragt, für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung nach § 6 BauGB zu beantragen; diese liegt vor. Der Flächennutzungsplan ist somit neu bekannt zu machen, so dass eine aktuelle Planfassung mit allen bisher erfolgten Änderungen vorliegt. Eine vereinheitlichte Neufassung der Begründungen (Erläuterungsberichte) erfolgt nicht. Der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow gilt in seiner Fassung von 1996 mit den Änderungen von 2000, 2006, 2015 und 2020 als Begründung weiter.

Eingehend auf die Feststellungen, dargelegt in der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.03.2021, wird folgendes erläutert:

Der Flächennutzungsplan stellt in der grafischen Darstellung für das gesamte Stadtgebiet aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung heraus die Art der Bodennutzung in Grundzügen dar. Er gibt in groben Zügen Auskunft über Bauflächen und Baugebiete sowie Verkehrsflächen und Grünanlagen. Baurechte aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans kann man nicht ableiten.

Die festgestellten, nicht den aktuellen Nutzungen entsprechenden Flächenausweisungen werden für nachfolgende Änderungen zur Kenntnis genommen, geprüft und im Rahmen des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes je nach Möglichkeit berücksichtigt. Diese sind für die Neubekanntmachung nicht relevant, da sie nicht Bestandteil des Verfahrens waren und im Nachhinein nicht berücksichtigt werden können, weil der Feststellungsbeschluss bereits gefasst wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT HAGENOW

Neufassung November 2020

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planstoffes (Planzeicherverordnung 1989 - PlanZV 89) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow am 01.10.2016 die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Verfahrensvermerke

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow in der Fassung nach der 4. Änderung

1. Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow hat am ... beschlossen, die Planunterlagen des neu bekanntgemachten Flächennutzungsplanes vom 23.10.2016 einschließlich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 5 BauGB neu bekannt zu machen. Die Neufassung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Hagenow, ...
Der Bürgermeister

2. Die Neufassung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ... im Amtsblatt der Stadt Hagenow, Hagenower Blätter Nr. ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 der Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Die Neufassung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des ... wirksam geworden.

Hagenow, ...
Der Bürgermeister

- DARSTELLUNGEN**
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 BauGB
Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, Nr. 1 bis 11 BauNVO
- Wohnflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - Industriegebiet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 - sonstige Sondergebiete (§ 10 BauNVO) Bundeswehrgewerbe
 - sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Einzelhandels
 - sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Photovoltaik
 - sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Biogasanlage
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für den Sport- und Spielanlagen**
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Schule
 - Öffentliche Verwaltung
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Autobahn und autobahnähnliche Straßen
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
 - Gas
 - Wasser
 - Abwasser
 - Fernwärme
 - Fernmelde-technik - Richtfunkturn
- Grünflächen**
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Grünfläche
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Badeplatz / Freibad
 - Friedhof
 - Sportplatz
 - Festwiese (Zusatzzeichen)
- Wasserflächen**
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Ausgleichsmaßnahmen**
- 1 ackerbauliche Maßnahmen / Extensivierung
 - 2 extensive Grünlandbewirtschaftung
 - 3 Waldentwicklung
 - 4 Sukzession
 - 5 Wiedervernässung von Feuchtwald
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4; § 16 Abs. 5 BauGB
- Kennzeichnung**
§ 5 Abs. 3 BauGB
- Umgrenzung der der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs. 9 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- Nachrichtliche Übernahme**
§ 5 Abs. 4 u. 4a BauGB
- Versorgungsteilung oberirdisch
 - Versorgungsteilung unterirdisch
 - Bahnanlagen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG)
 - Geschützter Landschaftsbestandteile
 - Biotop
 - Naturdenkmal/Flächendenkmal
 - Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)
 - Fauna - Flora - Habitat (FFH)
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Bodendenkmal, fachgerechte Bergung und Dokumentation erforderlich
 - Bodendenkmal (Zusatzzeichen) die Altstadt ist als "Bodendenkmal Altstadt" eingestuft.
 - 50 m Abstand vom Wald entsprechend § 20 des Landeswaldgesetzes M - V
 - Ortsdurchfahrtsagrenzen
 - Lärmschutzwand
 - Gewässer II. Ordnung
 - Richtfunktrassen

